

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. Juli 2010 Geschäftszeichen: I 24-1.21.2-57/10

Zulassungsnummer:

Z-21.2-1923

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2015

Antragsteller:

Hilti Deutschland GmbH
Hiltistraße 2, 86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Hilti WDVS-Schraubdübel D 8-FV
für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen
mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des Hilti WDVS-Schraubdübels D 8-FV nach der europäischen technischen Zulassung ETA-07/0288 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das WDVS muss aus einem der folgenden Dämmstoffe bestehen:

- Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T2 L2 W2 S2 P4 BS50 DS(N)5 DS(70,-)3 - TR100
Die Rohdichte muss 15 bis 30 kg/m³ betragen, oder
- Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum, die bei der Herstellung elastifiziert werden und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung im WDVS haben, mit der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene geprüft nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa und der Rohdichte geprüft nach DIN EN 1602 zwischen 15 und 20 kg/m³

Das zum Einsatz kommende Wärmedämm-Verbundsystem ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

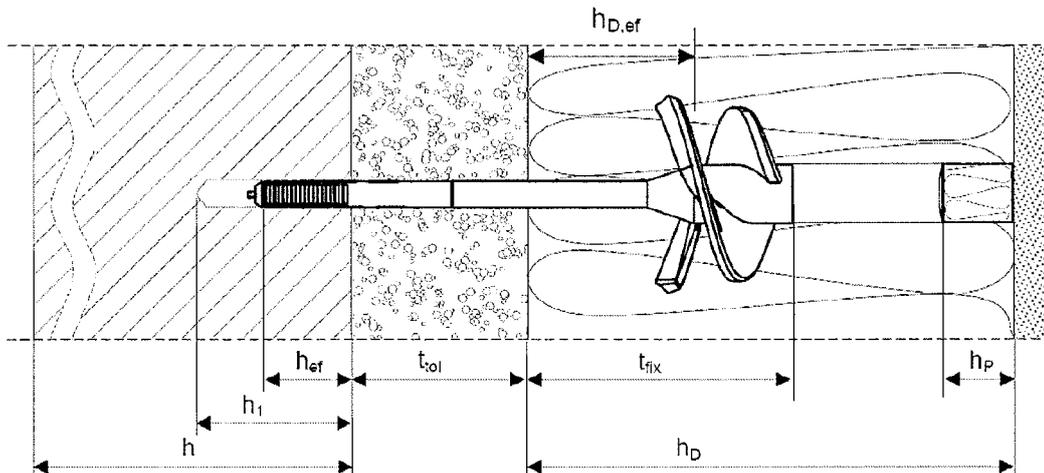
Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-07/0288 entsprechen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Hilti WDVS-Schraubdübel D 8-FV mit Helix (Schraubwendel) darf dort eingesetzt werden, wo in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen WDVS-Dübel mit einem Dübeltellerdurchmesser von 60 mm gefordert werden. Die Dämmstoffdicke h_D (siehe Bild 1) muss dabei mindestens 100 mm betragen.



- h_D = Dämmstoffdicke ($h_{D,min}$ und $h_{D,max}$ gemäß ETA-07/0288)
- $h_{D,ef}$ = effektive Dämmstoffdicke
- t_{fix} = Befestigungslänge im Dämmstoff (gemäß ETA-07/0288)

Bild 1: Definition der effektiven Dämmstoffdicke $h_{D,ef}$

Ergeben sich aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem andere Dübelanzahlen als beim Nachweis für den Verankerungsgrund, so sind die jeweils größeren Dübelanzahlen maßgebend.



3.2 Allgemeines

Die WDVS-Lastklassen in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp und effektiver Dämmstoffdicke $h_{D,ef}$ sind für den Hilti WDVS-Schraubdübel D 8-FV in den Tabellen 3.1 und 3.2 angegeben.

Tabelle 3.1: WDVS-Lastklasse in EPS-Hartschaum nach Abschnitt 1

Hilti WDVS-Schraubdübel	Befestigungslänge im Dämmstoff $t_{fix}^{(1)}$ [mm]	Effektive Dämmstoffdicke $h_{D,ef}^{(2)}$ [mm]	zulässige WDVS-Lastklasse zur $N_{R,WDVS}$ [kN]
D 8-FV 125	80	60	0,15
D 8-FV 155			
D 8-FV 215			
D 8-FV 215	110	80	0,20

(1) Vergleiche ETA-07/0288, Anhang 3, Tabelle 1

(2) Vergleiche Abschnitt 3.1, Bild 1

Tabelle 3.2: WDVS-Lastklasse in elastifiziertem EPS-Hartschaum nach Abschnitt 1

Hilti WDVS-Schraubdübel	Befestigungslänge im Dämmstoff $t_{fix}^{(1)}$ [mm]	Effektive Dämmstoffdicke $h_{D,ef}^{(2)}$ [mm]	zulässige WDVS-Lastklasse zur $N_{R,WDVS}$ [kN]
D 8-FV 125	80	60	0,10
D 8-FV 155			
D 8-FV 215			
D 8-FV 215	110	80	0,15

(1) Vergleiche ETA-07/0288, Anhang 3, Tabelle 1

(2) Vergleiche Abschnitt 3.1, Bild 1

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dübel und dessen Einbau müssen den Bestimmungen der ETA-07/0288 entsprechen. Der Dübel darf nur in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Dämmstoffen gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden.

A. Kummerow

